

Die neue Abiturprüfungsordnung auf dem Prüfstand

Von Suitbert Gammersbach OFM, Hürtgenwald

I. Von der „Reife“ zurück zum „Abitur“

Den folgenden Ausführungen liegt die Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) lt. Runderlaß des Kultusministers von NRW vom 21. 8. 1975 zugrunde. Zu dieser Abiturprüfungsordnung möchte ich einige grundsätzliche Anmerkungen machen. Zunächst scheint es mir ein guter Einfall der Kultusministerkonferenz gewesen zu sein, den etwas hochgespannten Begriff „Reifeprüfung“ durch den alten bescheideneren Begriff „Abiturprüfung“ wieder ersetzt zu haben. „Abitur“ ist der angemessenere und darum auch der ehrlichere Begriff. Daß es zum Abitur wieder auf der Grundlage der Leistungen in den beiden letzten Jahren einer ausdrücklichen Zulassung bedarf und daß diese zweijährigen Leistungen in die Gesamtqualifikation, also in die Abiturdurchschnittsnote, eingehen, halte ich ebenfalls für richtig. Das mögliche Spekulieren darauf, zunächst einmal zu „bummeln“ und den verlorenen Boden dann im Kraftakt eines Endspurts aufzuholen, sollte durch die Struktur der Prüfungsordnung nicht gefördert werden. In dieser Hinsicht ist der neuen Abiturprüfungsordnung mit ihrem Punkt-Kredit-System der Vorzug vor der alten Reifeprüfungsordnung zu geben.

II. Was bedeutet „noch ausreichend“?

Und nun komme ich zu der, wie mir scheint, bedenklichsten Schwachstelle der neuen Abiturprüfungsordnung. Hart, ja mit dem Humanum kaum vereinbar finde ich es, daß es — anders als in der in den letzten Jahren praktizierten Reifeprüfungsordnung — im jetzigen System keinen Ermessensspielraum mehr gibt, wenn es um Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung geht. Ein Prüfling, der im Abiturfach zum Beispiel in den beiden Leistungsfächern schriftlich und mündlich über „noch ausreichende“ Leistungen nicht hinauskommt, kann das Abitur — und mag er im dritten und vierten Abiturfach noch so gute Ergebnisse aufweisen — nicht bestehen. Warum ist „noch ausreichend“ in Wirklichkeit „nicht ausreichend“? Das Punktesystem, das durch Addieren und Multiplizieren einzelner Punkte im Bereich der vier Abiturfächer erst bei 300 Punkten seine Grenze findet, will es in seiner Konsequenz so. Was ist zu tun? Sollte man die Note „noch ausreichend“ also künftig „nicht ausreichend“ nennen? Das ist keine überzeugende Lösung. Immerhin wäre eine solche Umbenennung eine eindeutige Aussage über den Stellenwert der Note; Mißverständnisse ließen sich so ausschließen.

III. Die Punktmaschine als Richter

In Wirklichkeit aber ist mehr als eine nur sprachliche Umbenennung vonnöten, nämlich dies: dem Gewissensentscheid des Lehrers, in der Abiturprüfung näherhin dem Zentralen Abiturprüfungsausschuß als dem verantwortlichen Gremium, das über das Bestehen der Prüfung zu befinden hat, muß ein Ermessensspielraum gegeben werden. Die Punktmaschine darf nicht in der Weise Richter über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sein, wie es jetzt möglich ist. Die Punktmaschine muß im Dienst des Verantwortung tragenden Menschen bleiben, der sein Urteil nicht vorgerechnet bekommt, sondern es, abwägend nach allen Seiten hin, finden muß. Der Satz des Aufklärers Lametrie (1709—1751), daß der Mensch eine Maschine sei, war kein Fortschritt hin zum Licht, sondern ein Rückfall ins Dunkel. Wir leben heute bis in die Bereiche der Erziehung hinein in einer zweiten Aufklärung, die weithin den Computer Entscheidungen treffen läßt, die einzig das Gewissen des Menschen treffen darf. Aufklärerischen Ideen solcher Art muß heute in unserer technisierten Welt noch mehr als zur Zeit Lametries widerstanden werden.

IV. Nachprüfung allein genügt nicht

Nun will ich nicht verkennen, daß der Mangel des Humanums in der neuen Abiturprüfungsordnung dadurch gemildert wird, daß ein Prüfling, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, die allgemeine Hochschulreife durch eine Nachprüfung bereits zu Beginn des folgenden Schuljahres erwerben kann, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist und im Rahmen der Abiturprüfung mindestens 90 Punkte erreicht wurden. Diese Möglichkeit schafft Raum für das Humanum. Dennoch meine ich, daß dies noch nicht genügt, daß es vielmehr, um es nochmals zu wiederholen, einen Ermessensspielraum für den Entscheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Abiturprüfung geben muß, so wie es diesen Spielraum in der Versetzungsordnung des Landes NRW für Gymnasien gibt und wie es ihn auch in der Reifeprüfungsordnung des Landes NRW gab.

V. Das Humanum verlangt seinen Preis

Man mag hier einwenden, die Abiturprüfungsordnung sei so, wie sie jetzt sei, praktikabler als die Versetzungsordnung und die Reifeprüfungsordnung. Überdies sei in der Abiturprüfungsordnung kein Raum mehr für mögliche willkürliche Entscheidungen; die Abiturprüfungsordnung biete also die gerechtere Lösung. Alle diese Argumente haben ihr Gewicht; allein, sie sind — zugespitzt formuliert — in dem Sinne a-human, als sie dem Gesetzesbuchstaben, das heißt hier dem Punktesystem, mehr vertrauen als dem Menschen, der in Verantwortung und Freiheit, das Für und Wider abwägend, die Entscheidung trifft. Freiheit und Verantwortung sind freilich

ohne die Gefahr ihres Mißbrauchs nicht zu haben. Zum anderen: Gesetze müssen sein, sie sind notwendige Schranken gegenüber menschlicher Willkür; aber Gesetze allein, gerade dann wenn sie rigide angewandt werden, verbürgen nicht, daß jedem, hier dem Prüfling, sein Recht widerfährt. *Summum jus: summa injuria!* Also: Auf die Spitze getriebenes Recht setzt schlimmstes Unrecht!

Eine Prüfungsordnung ohne Ermessensspielraum läßt sich erheblich leichter handhaben als eine mit Ermessensspielraum, aber welche Prüfungsordnung die humanere ist, bestimmt nicht allein die Praktikabilität der jeweiligen Ordnung. Der durch Jahrhunderte bewährte Rechtsgrundsatz „*in dubio pro reo*“ — hier: im Zweifelsfall zugunsten des Prüflings — hat in der neuen Abiturprüfungsordnung keinen Lebensraum. Die Achtung vor der Würde des Menschen verlangt den hohen Preis der Gewissensentscheidung des Menschen. Wer dem Humanum in der neuen Abiturprüfungsordnung mehr Raum geben will, kommt an diesem Preis nicht vorbei. Wir Lehrer sollten bereit sein, den Preis zu erbringen.

VI. Objektivierung der Notenfindung

Die Abiturprüfungsordnung bringt außer den eingangs erwähnten Positiva eine Reihe weiterer Fortschritte. Sie können hier nicht alle im einzelnen erörtert werden. Eigens sei jedoch darauf hingewiesen, daß das neue Verfahren der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungen eine stärkere Objektivierung bei der Notenfindung, als dies bei der Reifeprüfung der Fall war, ermöglicht. Indem der Fachprüfer den Fachauschußmitgliedern bereits vor der Prüfung die Voraussetzungen erläutert, die der Prüfling für die Prüfungsaufgabe mitbringt, und indem er überdies den Erwartungshorizont der Prüfung umreißt, gibt er objektivierende Maßstäbe an die Hand.

Eine Anmerkung, die wiederum das Humanum hervorheben will, ist hier freilich angebracht. Größere Objektivierung bei der Notenfindung kann nicht einfach bereits durch schematisches Anlegen starrer Maßstäbe an die Prüfungsleistung erreicht werden. Nicht das bedeutet schon ein Mehr an Gerechtigkeit, daß jede Prüfungsleistung an festliegende Prozentzahlen gebunden wird (z. B. Reproduktion 35%, Reorganisation 30%, Transfer 20%, Problemlösendes Denken 15%). Dazu hat der Kultusminister von NRW, J. Girgensohn, mit kritischem Blick auf die bisher im Auftrag der Kultusministerkonferenz erarbeiteten und inzwischen vorliegenden „Normenbücher“ zur bundesweiten Vereinheitlichung der Anforderungen in der Abiturprüfung ein gutes Wort gesagt: „Vor einer derart mechanischen Leistungsbewertung müssen wir unsere Schulen bewahren.“ Gottlob sind die „Normenbücher“ für die Abiturprüfung noch nicht rechtsverbindlich. Ich nehme das Wort des Ministers als eine Ermutigung der Lehrer, die

Noten zu finden, und nicht zu errechnen. Wie aber soll das möglich sein, wenn es für die Notenfindung keinen Ermessensspielraum gibt? Gilt das aber nicht auch für das Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung?

VII. Umfang des Ermessensspielraums

Ich beginne mit einem Eingeständnis: Einen Vorschlag, den Ermessensspielraum in der Abiturprüfung überzeugend abzustecken, habe ich nicht. Hilfen und Anregungen für einen Vorschlag finde ich in der schon erwähnten Versetzungsordnung und in der Reifeprüfungsordnung des Landes NRW. In der Versetzungsordnung (letzte Fassung lt. Rd. Erl. vom 1. 4. 1975) lesen wir: „... 2. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Versetzung auf Grund der im letzten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers, wobei seine Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres angemessen zu berücksichtigen ist... 3. Ein Schüler ist zu versetzen:

- a) wenn er in allen Fächern den Anforderungen genügt hat,
- b) wenn von ihm trotz gewisser Mißerfolge erwartet werden kann, daß er in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird; wieweit hierbei über unzureichende Leistungen in einzelnen Fächern hinweggesehen werden kann, ist von der Klassenkonferenz zu beurteilen und zu entscheiden ...

5. Die Klassenkonferenz soll bei ihren Entscheidungen nicht schematisch verfahren. Die Richtlinien lassen der Klassenkonferenz für ihre pflichtgemäße Entscheidung einen so großen Spielraum, daß jedem Sonderfall gegenüber der Einheitlichkeit des Prinzips Gerechtigkeit zuteil werden kann.“

In der Reifeprüfungsordnung (letzte Fassung lt. Rd. Erl. vom 19. 4. 1973) heißt es im § 38: „... Die Prüfung ist für „bestanden“ zu erklären

- a) bei mindestens ausreichender Endzensur in allen wissenschaftlichen Fächern,
- b) bei nicht ausreichender Endzensur in nur einem wissenschaftlichen Fach und mindestens befriedigender Endzensur in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder mindestens befriedigender Endzensur in mindestens zwei Fächern.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in der Regel für „nicht bestanden“ zu erklären. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn der Prüfungsausschuß auf Grund des gesamten Leistungsbildes des Prüflings zu dem Ergebnis kommt, daß der Prüfling die Eignung zu einem naturwissenschaftlichen oder künstlerischen Studium besitzt.“

Die vorstehenden Regelungen sinngemäß auf die Abiturprüfungsordnung anwendend, möchte ich folgendes zu überlegen geben: Vorausgesetzt, man hält am jetzigen Punktesystem fest, so könnte man als Ausgleich zu einem

Punktemangel im Abiturbereich auf die Punktezahlen des Grund- und Leistungskursbereichs der beiden letzten Jahre zurückgreifen. Dadurch würde der positive Charakter des Punkt-Kredit-Systems noch verstärkt. Bei einem solchen Rückgriff wäre eine Sicherung gegen eine mögliche substanzielle Aushöhlung der Prüfung etwa derart einzubauen, daß der Punktemangel im Abiturbereich nur sehr begrenzt sein darf und der Ausgleich im Grund- und Leistungskursbereich von bestimmter Qualität sein muß. In jedem Fall muß das Gesamtleistungsbild des Prüflings so beschaffen sein, daß ihm trotz gewisser Mißerfolge im Abiturbereich die Studierfähigkeit zugestanden werden kann. Möglicherweise gibt es bessere Vorschläge als den hier angebotenen. Das Anliegen, dem Humanum in der Abiturprüfungsordnung mehr Raum zu schaffen, fordert zu weiterem Nachdenken auf.

VIII. Zusammenfassung

Zusammenfassend möchte ich aus meiner Sicht sagen: Neben vielen Fortschritten bringt die Abiturprüfungsordnung leider auch einen schwerwiegenden Rückschritt. Dieser Rückschritt läßt sich korrigieren, und das sollte bald geschehen.